



„Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“

Auszüge aus den Originalunterlagen

Bitte beachten Sie: Wir haben uns bemüht, typische und für die Gesamtunterlage repräsentative Auszüge aus den Lehrgangunterlagen auszuwählen. Sie stellen aber natürlich nur einen verschwindend kleinen Teil der Unterrichtsmaterialien dar und sind nicht fortlaufend.



Fachseminare
von Fürstenberg

Vorsprung durch Kompetenz.

Kompaktlehrgang

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Unterrichtseinheit AGT 1

Uwe Gottwald, Rechtsanwalt & VRiLG a.D.

Vorwort:	1
A. Grundbegriffe und Rechtsquellen des Erbrechts	7
I. Bedeutung des Erbrechts	7
II. Geschichte des Erbrechts	7
III. Begriff des Erbrechts	9
1. Allgemeines	9
2. Das Erbrecht als objektives Recht	9
a. Das Landwirtschaftserbrecht (Höfeordnung)	9
b. Mietverhältnisse	10
c. Versorgungsansprüche	11
d. Beamtenverhältnis	11
e. Konzessionen	11
f. Toten(für-)sorge	11
g. „Organspende“	12
3. Subjektives Erbrecht	12
IV. Prinzipien des Erbrechts	13
1. Grundprinzipien	13
2. Privaterbrecht	13
3. Familienerbrecht	14
4. Testierfreiheit	14
a. Zweck der Testierfreiheit	14
b. Schranken	15
V. Grundbegriffe im Erbrecht	16
1. Erbfall und Erblasser	16
2. Erbfähigkeit und Erbe	18
a. Erbfähigkeit	18
b. Erbe	18
3. Erbschaft, Nachlass und Nachlassverbindlichkeiten	19
4. Die gesetzliche Erbfolge	19
5. Verfügungen von Todes wegen und Pflichtteilsrecht	20

6. Gesamtrechtsnachfolge, Erbteil und Erbengemeinschaft _____	20
7. Erbenstellung und Vermächtnis _____	20
B. Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge _____	21
I. Gesetzliche Erbfolge _____	21
1. Vorrang der gewillkürten Erbfolge _____	21
2. Das Verwandtenerbrecht _____	21
a. Die Erbfolge nach Ordnungen _____	22
b. Die Erbfolge nach Stämmen _____	23
c. Das Gradsystem _____	24
2. Die Erbfolge der Verwandten der ersten Ordnung _____	24
a. Personenkreis _____	24
aa. Abkömmlinge des Erblassers _____	24
bb. Adoptierte Kinder _____	24
b. Die Kinder als gesetzliche Erben erster Ordnung _____	25
c. Die erbrechtliche Stellung nichtehelicher Kinder _____	25
3. Die gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung _____	26
4. Die gesetzlichen Erben der dritten Ordnung _____	27
5. Die gesetzlichen Erben der vierten und weiterer Ordnungen _____	29
6. Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten _____	29
a. Allgemeines _____	29
b. Die allgemeinen Voraussetzungen des Erbrechts _____	29
c. Der Umfang des Ehegattenerbrechts _____	32
d. Ehegattenerbrecht und Zugewinnngemeinschaft _____	32
e. Besonderheiten bei Gütertrennung _____	35
f. Besonderheiten bei der Gütergemeinschaft _____	36
7. Das gesetzliche Erbrecht des Lebenspartners _____	36
a. Regelung der gesetzlichen Erbfolge in § 10 LPartG _____	36
b. Modifizierung des gesetzlichen Erbrechts durch den Güterstand _____	37
8. Das gesetzliche Erbrecht des Staates _____	38
II. Gewillkürte Erbfolge (Testament und Erbvertrag) _____	39
1. Allgemeines _____	39
2. Inhalte von letztwilligen Verfügungen _____	40
a. Allgemeines _____	40

b.	Die Bestimmung des Erben in der Verfügung von Todes wegen _____	41
aa.	Erbenbestimmung _____	41
bb.	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erbenbestimmung _____	42
cc.	Die Einsetzung mehrerer Erben (Miterbengemeinschaft; Teilungsanordnung) _____	43
dd.	Die Anordnung der Vor- und Nacherbschaft _____	43
ee.	Die Ersatzerbschaft gemäß § 2096 BGB _____	44
c.	Die Enterbung und bedingte Erbeinsetzung _____	44
aa.	Die Enterbung des gesetzlichen Erben _____	45
bb.	Die Erbeinsetzung unter einer Bedingung oder Befristung, §§ 2074 ff. BGB _____	45
d.	Das Vermächtnis gemäß §§ 1939, 2147 ff. BGB _____	46
aa.	Das „Stückvermächtnis“ _____	46
bb.	Das Vorausvermächtnis gemäß § 2150 BGB _____	46
cc.	Wahl-, Gattungs-, und Verschaffungsvermächtnis _____	47
dd.	Nach- und Ersatzvermächtnis _____	47
e.	Die Auflage, §§ 1940, 2192 ff. BGB _____	47
aa.	Die Auflage ohne einen bestimmten Begünstigten _____	48
bb.	Die Auflage zugunsten einer Person _____	48
f.	Die Anordnung der Testamentsvollstreckung, §§ 2197 ff. BGB _____	48
3.	Arten von letztwilligen Verfügungen _____	48
a.	Testament _____	49
aa.	Testierfreiheit _____	49
bb.	Die Testierfähigkeit _____	50
b.	Testamentsarten _____	54
aa.	Das öffentliche - notariell beurkundete - Testament (§ 2232 BGB) _____	54
bb.	Das privatschriftliche (eigenhändige) Testament (§ 2247 BGB) _____	56
cc.	Besonderheiten beim gemeinschaftlichen Testament (§ 2267 BGB) _____	59
dd.	Verwahrung des privatschriftlichen Testaments _____	60
ee.	Außerordentliche Testamente (§§ 2249ff. BGB) _____	60
4.	Widerruf von Testamenten _____	61
a.	Widerrufstestament (§ 2254 BGB) _____	62
b.	Widerruf durch Veränderung oder Vernichtung des vorhandenen Testaments (§ 2255 BGB) _____	62
c.	Rücknahme eines notariellen Testaments aus der amtlichen Verwahrung (§ 2256 BGB) _____	63
d.	Errichtung eines abändernden, widersprechenden Testaments (§ 2258 BGB) _____	64
5.	Behandlung von Testamenten _____	65
a.	Die Ablieferungspflicht (§ 2259 BGB) _____	65
b.	Die Eröffnung von Testamenten (§§ 348 bis 351 FamFG) _____	66
aa.	Allgemein _____	66
bb.	Verfahren _____	66
c.	Gegenstand der Eröffnung _____	67

6. Gemeinschaftliches Testament	68
a. Allgemeines	68
b. Gültigkeitsvoraussetzungen	68
aa. Errichtung durch Ehegatten sowie Lebenspartner	68
bb. Gemeinschaftlichkeit	70
cc. Formerfordernisse	70
dd. Gemeinschaftliches Nottestament	71
ee. Beendigung der Ehe/Lebenspartnerschaft	71
c. Verwahrung und Eröffnung gemeinschaftlicher Testamente	72
d. Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament	73
aa. Einseitige Verfügungen (einfaches gemeinschaftliches Testament)	73
bb. Wechselbezügliche (korrespektive oder abhängige) Verfügungen	74
cc. Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen	78
e. Bindungswirkung von Todes wegen	79
aa. Ausgestaltung der Bindung	79
bb. Änderungsvorbehalt	80
cc. Wegfall der Bindung	81
dd. Befreiung aus der Bindung durch Ausschlagung	81
ee. Aufhebung bei Verfehlungen des Bedachten	82
ff. Beschränkung in guter Absicht	82
gg. Anfechtung	83
f. Verfügungen unter Lebenden	84
aa. Verfügungsfreiheit	84
bb. Schenkungen in Benachteiligungsabsicht	84
g. Einheits- und Trennungslösung	86
aa. Begriff und Bedeutung	86
bb. Unterschiede und Auswirkungen	87
cc. Auslegung	88
dd. Vermächtnis nach dem Tod des Überlebenden	89
7. Anordnung von Vor- und Nacherbschaft	89
a. Grundsatz	89
b. Anordnung	90
c. Auslegung der Anordnung und Abgrenzung	91
aa. Auslegungsgrundsätze	91
bb. Abgrenzung zur Vollerbeinsetzung	92
cc. Abgrenzung zum Ersatzerben	92
dd. Abgrenzung zum Nießbrauch	92
d. Rechtsstellung des Vorerben	93
e. Beschränkungen des Vorerben	95
f. Rechtsstellung des Nacherben	95
8. Erbvertrag	97
a. Allgemeines	97
b. Abschluss und Verwahrung	98
aa. Persönlicher Abschluss	98
bb. Geschäftsfähigkeit	99
cc. Formerfordernisse	99

dd.	Verwahrung _____	100
c.	Inhalt des Erbvertrages _____	101
aa.	Vertragsmäßige Verfügungen _____	101
bb.	Einseitige Verfügungen _____	103
cc.	Nichtigkeits- und Rücktrittsfolgen _____	103
dd.	Ehegattenerbvertrag _____	105
ee.	Verbindung mit anderen Verträgen _____	105
d.	Bindungswirkung und Lösung aus der Bindung _____	106
aa.	Bindung _____	106
bb.	Verfügungen unter Lebenden _____	107
cc.	Aufhebung _____	108
dd.	Rücktritt _____	110
ee.	Anfechtung _____	112
9.	Auslegung von letztwilligen Verfügungen _____	113
a.	Allgemeines _____	113
b.	Bedeutung des § 2084 BGB _____	113
c.	Gegenstand und Ziel der Auslegung _____	113
d.	Der Vorrang des Willens des Erblassers und des von ihm bezweckten Erfolgs _____	113
e.	Umdeutung, § 140 BGB _____	114
f.	Teilaufrechterhaltung, § 2085 BGB _____	115
g.	Auslegungs- und Ergänzungsvorschriften _____	116
h.	Beweislastfunktion der Auslegungs- und Ergänzungsvorschriften _____	120
10.	Anfechtung von letztwilligen Verfügungen _____	124
a.	Allgemeines - Einleitung _____	124
b.	Gegenstand der Anfechtung _____	124
c.	Die Anfechtungsgründe _____	124
aa.	Der Erklärungs- und Inhaltsirrtum, § 2078 Abs. 1 BGB _____	124
bb.	Die widerrechtliche Drohung, § 2078 Abs. 2 2. Alt. BGB _____	125
cc.	Der Irrtum im Beweggrund (Motivirrtum), § 2078 Abs.2 2. Alt. BGB _____	125
dd.	Der Anfechtungsgrund des § 2079 BGB _____	125
ee.	Die Kausalität des Irrtums für die letztwillige Verfügung _____	128
d.	Die Anfechtungsberechtigten _____	128
e.	Die Anfechtungserklärung _____	128
f.	Die Anfechtungsfrist _____	129
g.	Die Wirkung der Anfechtung _____	129
h.	Die Beweislast _____	130

aa. Die Auflage ohne einen bestimmten Begünstigten

Diese Auflage ordnet der Erblasser an, wenn er einen bestimmten Zweck erreichen will, ohne eine konkrete andere Person zu begünstigen.

Beispiele:

E setzt den A zum Erben ein mit der Maßgabe, dass dieser die Familiengruft 10 Jahre lang pflegt, 15.000 EUR der Armenpflege zur Verfügung stellt und das Haus 10 Jahre lang nicht veräußert.

Anordnungen dieses Inhalts sind dann eine bedingte Erbeinsetzung, wenn eindeutig erkennbar ist, dass für den Fall der Missachtung der Anordnung die Erbenstellung ohne weiteres entfallen soll.

bb. Die Auflage zugunsten einer Person

Soll der eingesetzte Erbe oder Vermächtnisnehmer die Leistung an eine bestimmte Person erbringen, so handelt es sich dabei nur dann um eine Auflage, wenn dem Begünstigten kein Anspruch auf die Leistung zusteht. Soll der Begünstigte Anspruchsberechtigter sein, so handelt es sich bei der Anordnung um ein Vermächtnis.

Beispiele:

1. *E hat den A als Erben eingesetzt und ihm aufgegeben, ein Grundstück im Interesse des Nachbarn N 10 Jahre lang nicht zu bebauen.*

Bei der Anordnung handelt es sich um eine Auflage, weil dem Nachbarn N kein Anspruch auf Unterlassung der Bebauung zuerkannt wird.

2. *E hat seinen Sohn A, der Sprachlehrer ist, als Erben eingesetzt und bestimmt, dass A seinen Neffen N drei Jahre an zwei Nachmittagen zwei Stunden in Latein zu unterrichten hat.*

E hat den Erben A mit einer Auflage belastet. Der Neffe N soll nicht berechtigt sein, auf Erfüllung zu klagen.

f. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung, §§ 2197 ff. BGB

Der Erblasser kann zur Sicherung der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verteilung des Nachlasses die Testamentsvollstreckung anordnen, §§ 2197 ff. BGB

Er kann im Testament den **Testamentsvollstrecker** benennen, die Bestimmung einem Dritten überlassen, § 2198 BGB, oder das Nachlassgericht ersuchen, einen Testamentsvollstrecker zu benennen, § 2200 BGB.

3. Arten von letztwilligen Verfügungen

Eine Verfügung von Todes wegen ist jede rechtsgeschäftliche Anordnung, die erst mit dem Tod des Erblassers wirksam werden kann; sie ist der Oberbegriff für **Testament** und **Erbvertrag**.

Testament:

Einseitige Verfügung von Todes wegen, gleichbedeutend mit letztwilliger Verfügung (§ 1937 BGB). Der Erblasser kann nur persönlich ein Testament errichten (§ 2064 BGB); jegliche Vertretung ist ausgeschlossen.

Erbvertrag:

Vertrag mit erbrechtlicher Wirkung (§ 1941 BGB), bei dem sowohl beide Vertragspartner als auch nur einer als Erblasser handeln können. Derjenige Vertragsteil der als Erblasser auftritt, kann nicht vertreten werden (§ 2274 BGB).

gemeinschaftliches Testament:

Es kann von **Ehegatten** (§ 2265 BGB) und **auch von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern** (§ 10 Abs. 4 LPartG) errichtet werden; jeder Ehegatte bzw. gleichgeschlechtliche Lebenspartner verfügt einseitig als Erblasser; es sind doppelte einseitige Verfügungen von Todes wegen.

a. Testament**aa. Testierfreiheit**

Die **Testierfreiheit** - garantiert durch die Art. 14; 2 I GG - eröffnet dem Erblasser die Möglichkeit, seinen Nachlass dem von ihm gewünschten Personenkreis zukommen zu lassen (BGHZ 140, 118). Der Erblasser kann selbst seinen Erben bestimmen (§ 1937 BGB), kann aber auch andere letztwillige Verfügungen treffen, wie z.B. eine **Enterbung**, ein **Vermächtnis** oder eine **Auflage**. Einerseits finden sich im Gesetz Regeln, die die **Testierfreiheit sichern**, andererseits wird sie durch die strengen und konsequenten Vorschriften des **Pflichtteilsrechts** (§§ 2303 ff. BGB) zur Wahrung der Rechte engster Angehöriger **beschränkt**.

Verträge, durch die sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten, nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, sind nichtig (§ 2302 BGB). Unter Umständen kommt die Umdeutung nach § 140 BGB in Betracht (BGH, FamRZ 1965, 317). Keine andere Person als der Erblasser **höchstpersönlich** kann bestimmen, ob eine Verfügung von Todes wegen gelten soll oder nicht (§ 2065 Abs. 1 BGB). Nur der Erblasser **höchstpersönlich** kann die Person des/der Erben selbst bestimmen (§ 2065 Abs. 2 BGB).

Ausnahmen gibt es bei **Vermächtnis-, Auflagen- und Testamentsvollstreckungsanordnungen** (§§ 2151, 2193, 2198 BGB). Nicht der Wille eines anderen soll an die Stelle des Erblasserwillens treten (BGH, NJW 1965, 2201).

Auch für Verfügungen von Todes wegen gelten die **Grenzen** des § 134 BGB (gesetzliches Verbot) und des § 138 BGB (gute Sitten).

Wichtig:

Weder das sog. Behindertentestament (BGHZ 123, 368; 111, 36; NJW-RR 2005, 369; NJW-RR 2006, 223) noch der Pflichtteilsverzicht eines behinderten Sozialleistungsbeziehers ist grundsätzlich sittenwidrig (BGHZ 188, 96; s. auch: Ziff. 15 D 1 Rechtsprechungsübersicht – Anhang zum Skript mit weiterführenden Hinweisen).bb. Abgrenzung der Testierfreiheit zur Selbstbindung des Erblassers

Die **Testierfreiheit** kann de facto z.B. dadurch eingeschränkt sein, dass sich der Erblasser bereits in einem **Erbvertrag** oder einem **wechselbezüglichen** und bindend gewordenen **gemeinschaftlichen Testament** gebunden hat. Bei Vorliegen einer solchen **bindenden** Verfügung von Todes wegen sind alle späteren Verfügungen **nichtig**, wenn sie der früheren widersprechen. Für den Erbvertrag wird dies in § 2289 Abs. 1 BGB geregelt, für das gemeinschaftliche Testament in den §§ 2270, 2271 Abs. 1 BGB.

Für den Berater bietet sich daher an, dies in der Verfügung von Todes wegen klarzustellen, etwa:

„Ich (der Erblasser) versichere, bisher noch keine letztwillige Verfügung errichtet zu haben und insbesondere nicht durch einen Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament an der Errichtung eines Testaments gehindert zu sein“.

Bei einem **Ehegattentestament** ist eine **Bindungswirkung** dann anzunehmen, wenn es sich um eine **wechselbezügliche Verfügung** handelt. Das ist der Fall, wenn die Verfügung des einen Ehegatten nicht ohne die des anderen getroffen worden wäre. Anders gesagt: der eine Ehegatte hat seine Verfügung nur im Hinblick auf die Verfügung des anderen so bestimmt. Bei einem **Erbvertrag** liegt eine bindende Verfügung dann vor, wenn diese in **vertragsmäßiger Weise** getroffen wurde (§ 2278 BGB).

bb. Die Testierfähigkeit

Die **Testierfähigkeit** (§ 2229 BGB) ist **nicht gleichbedeutend mit der Geschäftsfähigkeit**. Ein von einem nicht voll Geschäftsfähigen vorgenommenes Rechtsgeschäft unter Lebenden wird wirksam mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Diese Möglichkeit scheidet bei der Verfügung von Todes wegen aus (§§ 2064, 2229 Abs. 2 BGB). Der Minderjährige ist auf bestimmte Formen der Testamentserrichtung beschränkt. Beim zu beurkundenden Testament bzw. Erbvertrag muss der Notar die Testierfähigkeit prüfen (§§ 11, 28 BeurkG).

Unter der **Testierfähigkeit** ist die Fähigkeit zu verstehen, ein Testament zu errichten, abzuändern oder aufzuheben (BayObLG Rpfleger 2003, 30; OLG Celle NJW-RR 2003, 1093). Sie ist zwar ein Unterfall der Geschäftsfähigkeit, gleichwohl aber unabhängig von ihr geregelt (§ 2229 BGB; BayObLG, FamRZ 1994, 593). Sie setzt die Vorstellung des Testierenden voraus, dass er ein Testament errichtet und welchen Inhalt die darin enthaltenen letztwilligen Verfügungen aufweisen. Er muss in der Lage sein, sich ein klares Urteil zu bilden, welche Tragweite seine Anordnungen haben, insbesondere welche Wirkungen sie auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen ausüben. Das gilt auch für die Gründe, welche für und gegen die sittliche Berechtigung der Anordnung sprechen. Nach seinem so gebildeten Urteil **muss der Testierende frei von Einflüssen etwa interessierter Dritter handeln können** (OLG Frankfurt/Main, NJW-RR 1998, 870).

Mit der **Vollendung des 16. Lebensjahres beginnt die Testierfähigkeit** (§ 2229 Abs. 1 BGB). Ein vor diesem Zeitpunkt durch den Minderjährigen errichtetes Testament ist unwirksam. Es wird auch nicht etwa mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam. Der Minderjährige bedarf nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 2229 Abs. 2 BGB). **Minderjährige** können sich nur bestimmter Formen der Testamentserrichtung bedienen:

- **öffentliches Testament** oder

- **Bürgermeistertestament** durch mündliche Erklärung oder durch Übergabe einer offenen Schrift (§§ 2232, 2233 Abs. 1, 2247 Abs. 4, 2249 Abs. 1 BGB).

Ein **privatschriftliches** oder ein sog. **Dreizeugentestament** kann der Minderjährige also nicht errichten (§§ 2247 Abs. 4, 2250 Abs. 1 BGB).

Für den **Erbvertrag** gilt dies allerdings nicht. Einen Erbvertrag kann nur schließen, wer **unbeschränkt geschäftsfähig** ist (§ 2275 Abs. 1 BGB). Eine Ausnahme hiervon gilt allerdings für die Errichtung eines Erbvertrages zwischen einem Ehegatten als Erblasser mit seinem Ehegatten und Verlobten. Er bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des beschränkt Geschäftsfähigen. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist auch die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich (§ 2275 Abs. 2, 3 BGB).

Personen, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage sind, die Bedeutung einer von ihnen abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, sind **testierunfähig** (§ 2229 Abs. 4 BGB). Insoweit handelt es sich bei der Testierunfähigkeit um einen Unterfall der Geschäftsunfähigkeit. Der Erblasser muss in der Lage sein, sich über die Tragweite der testamentarischen Anordnungen, vor allem über deren persönliche und wirtschaftliche Auswirkungen für die davon Betroffenen, ein Urteil zu bilden und frei von etwaigen Einflüssen interessierter Dritter zu handeln (OLG Celle ZERB 2003, 221; BayObLG, NotBZ 2001, 423 = MittBayNot 2001; 571; NJW 2000, 1959 = FGPrax 2000, 119 = FamRZ 2000, 1395 = BayObLGZ 2000, 48; BayObLGZ 1999, 205 = NJW-RR 2000, 6 = FamRZ 2000, 701; FamRZ 1990, 318).

Ein **Erblasser** ist **solange als testierfähig anzusehen**, als nicht seine **Testierunfähigkeit** zur vollen Gewissheit des Gerichts nachgewiesen worden ist (KG NJW 2001, 903 = FamRZ 2000, 912). Bei der Betrachtungsweise ist es nicht entscheidend die Schwere der geistigen Störung, denn es kommt im Wesentlichen darauf an, ob die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

Die angeordnete Betreuung berührt grundsätzlich die Testierfähigkeit nicht (OLG Frankfurt, FamRZ 1996, 635; BayObLG, FamRZ 1994, 593). Es ist in diesen Fällen nach den allgemeinen Kriterien zu prüfen, ob Testierfähigkeit vorliegt oder nicht. Der **Betreuer ist der gesetzliche Vertreter des Betreuten** und kann selbst für diesen nicht testieren. Der Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 Abs. 2 BGB) bezieht sich nicht auf die Errichtung eines Testamentes.

Testierunfähig ist

„derjenige, dessen Erwägungen und Willensentschlüsse nicht mehr auf einer dem allgemeinen Verkehrsverständnis entsprechenden Würdigung der Außendinge und der Lebensverhältnisse beruhen, sondern durch krankhaftes Empfinden oder krankhafte Vorstellungen und Gedanken derart beeinflusst werden, dass sie tatsächlich nicht mehr frei sind, sondern vielmehr von diesen krankhaften Einwirkungen beherrscht werden. Diese Unfreiheit der Erwägungen und der Willensbildungen braucht nicht darin zutage zu treten, dass der Erblasser sich keine Vorstellung von der Tatsache der Errichtung eines Testaments und von dessen Inhalt oder von der Tragweite seiner letzten Anordnungen, insbesondere von ihrer Auswirkung auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen zu machen vermag, sie kann sich vielmehr darauf beschränken, die Motive für die Errichtung einer letztwilligen Verfügung entscheidend zu beeinflussen. Testierunfähig ist daher auch derjenige, der nicht in der Lage ist, sich über die für und gegen seine letztwillige Verfügung sprechenden Gründe ein klares, von krankhaften Einflüssen nicht

gestörtes Urteil zu bilden und nach diesem Urteil frei von Einflüssen etwaiger interessierter Dritter zu handeln“ (so beispielhaft: OLG Rostock, FamRZ 2009, 2039 = ZErB 2009, 331).

Unter den Begriff der **Bewusstseinsstörung** fällt auch die **Trunkenheit** (BayObLG Rpfleger 2003, 30). Als **Bewusstseinsstörung** werden eingeordnet: **Hypnose, Suggestion, Depressionen, Gedächtnisschwäche, epileptische Anfälle, hochgradiges Fieber, Erschöpfungszustände jedweder Art** sowie ein **seelischer** und **körperlicher Zusammenbruch** (MünchKommBGB/Burkart, § 2229 Rn. 15; Palandt/Weidlich, BGB, 70. Aufl., § 2229 Rn. 7). Auch hier genügt das **Krankheitsbild**, der Zustand des Betroffenen allein nicht, die Testierunfähigkeit anzunehmen. Es muss stets und immer hinzukommen, der er im Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht mehr in der Lage ist, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und danach zu handeln (vgl. oben).

Die in § 2229 Abs. 3 BGB angesprochene **Geistesschwäche** wird im Allgemeinen als **Geisteskrankheit** in einem allgemein geringeren Grade angesehen (MünchKommBGB/Burkart, § 2229 Rn. 8). Ein zuverlässiges **Unterscheidungsmerkmal** oder derer mehrere zwischen **Geistesschwäche** und **Geisteskrankheit** hat die Rechtsprechung und Literatur, auch die Medizin, bisher **nicht herausgearbeitet**. Es genügt auch weder die Feststellung von Geistesschwäche noch Geisteskrankheit im medizinischen Sinne allein zur Annahme der Testierunfähigkeit. Es muss stets – zusätzlich – festgestellt werden, dass der Betroffene sich in einem Zustand befindet, in dem er seine eigenen Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (OLG Celle NJW-RR 2003, 1093; BayObLG, NJW-RR 1981, 1090) und nicht frei von Einflüssen Dritter ist.

Insoweit kann es **oft schwierig sein festzustellen**, ob zum **Zeitpunkt der Errichtung des Testaments**, und nur auf diesen Zeitpunkt kommt es an, **die Testierfähigkeit vorgelegen hat** oder nicht. Der Zustand des Betroffenen kann wechselhaft sein und schwanken zwischen Testierfähigkeit und Testierunfähigkeit im Sinne des § 2229 Abs. 4 BGB. Das kann in den Fällen der **Bewusstseinsstörung**, der **Geistesschwäche** und **Geisteskrankheit** der Fall sein. Auch wenn medizinisch ein solcher Zustand gesichert erscheint, ist stets zu fragen, ob der Betroffene bei der Errichtung des Testaments in der Lage war, sich über die Tragweite seiner Anordnungen ein klares Urteil zu bilden und nach diesem Urteil frei von Einflüssen etwaiger interessierter Dritter zu handeln. Dazu gehört insbesondere auch, dass der Betroffene urteilsfähig war in Bezug auf die Auswirkungen der testamentarischen Anordnungen auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sowie über die Gründe, die für und gegen ihre sittliche Berechtigung sprechen (OLG Köln, FamRZ 1991, 1356). Dabei geht es nicht darum, den Inhalt der letztwilligen Verfügung auf seine Angemessenheit zu beurteilen, sondern nur darum, ob sie frei von krankheitsbedingten Störungen zustande gekommen ist (OLG Celle, NJW-RR 2003, 1093)

Nicht lediglich wegen des ständig steigenden Anteils von über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung steigt auch die Zahl derer, die an **Alterserkrankungen** leiden, insbesondere an **demenziellen Abbauprozessen**. In der forensischen Praxis, vor allem im Erbscheinsverfahren, stellt sich deshalb häufig die Frage der Testierfähigkeit **Dementer**. Bei einer **Altersdemenz** kann nur aufgrund des Gesamtverhaltens und des Gesamtbildes der Persönlichkeit zur Zeit der Testamentserrichtung beurteilt werden, ob der Erblasser Inhalt und Reichweite seiner letztwilligen Verfügung noch beurteilen und hiernach handeln konnte (OLG Celle, ZERB 2003, 321 = FF 2003, 148; OLG Düsseldorf FamRZ 1998, 1064, 1065; BayObLG FamRZ 1997, 1511, 1512). Ohne die Einholung eines **psychiatrischen Sachverständigengutachtens** lassen sich diese Fragen meist nicht klären (BayObLG FamRZ 2001, 55). Wegen der unterschiedlichen Grade der Demenz und wegen der meist posthumen Tätigkeit der Gutachter, ist die Beantwortung dieser Frage sehr schwierig. Ratsam ist es daher für diesen Personenkreis, zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments

ärztlichen Rat hinsichtlich der möglichen Testierunfähigkeit einzuholen. Insbesondere die von Testamenten Begünstigten sollten schon jetzt daran denken, dass eine Bescheinigung eines Facharztes über die Testierfähigkeit für eine spätere gerichtliche oder auch außergerichtliche Auseinandersetzung von Vorteil sein kann.

Die **Testierfähigkeit ist von Amtswegen zu prüfen**. So soll der Notar seine Wahrnehmungen in der Niederschrift der Urkunde vermerken (§ 28 BeurkG). Fehlt demjenigen, der ein öffentliches Testament oder einen Erbvertrag errichten will, nach der freien Überzeugung des Notars die erforderliche Geschäftsfähigkeit, so soll die Beurkundung abgelehnt werden (§ 11 Abs. 1 BeurkG). Die Testierfähigkeit muss zum Zeitpunkt des Abschlusses des Testaments vorliegen (BayObLG, ZEV 1996, 392). Das **mangels Testierfähigkeit errichtet Testament ist nichtig**. Die Geltendmachung der Nichtigkeit ist jederzeit möglich und im Gegensatz zur Anfechtung auch nicht fristgebunden. Störungen der Geistestätigkeit, wie sie in § 2229 Abs. 4 BGB angesprochen sind, sind die Ausnahme; jeder gilt deshalb nach **allgemeiner Auffassung solange als testierfähig, als nicht das Gegenteil erwiesen ist** (OLG Celle ZERB 2003, 321 = FF 2003, 148; BayObLG Rpfleger 2003, 31; BayObLGZ 1995, 898; BGHZ 18, 184). Der Erblasser ist bis zum Beweis des Gegenteils als testierfähig anzusehen. In einem Rechtsstreit trägt derjenige, der die Testierfähigkeit des Erblassers bezweifelt und daraus eigene Rechte herleitet, die **Beweislast**. Zweifel genügen nicht zur Feststellung der Testierunfähigkeit (a.M.: vgl. OLG Celle a.a.O.; BayObLG a.a.O.).

Beachte:

Im Verfahren der **freiwilligen Gerichtsbarkeit**, insbesondere im hier interessierenden **Verfahren zur Erteilung eines Erbscheins** gibt es – von Ausnahmen abgesehen – **keine Beweislast** wie im **Zivilprozess**. Man spricht in diesem Rahmen von der **Feststellungslast**. Dies bedeutet, dass das materielle Recht auch hier Einfluss auf die Feststellung der Tatsachen hat, denn es enthält zahlreiche Beweisregeln, die auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beachten sind. So kann nach allgemeinen Grundsätzen ein nicht widerlegter, aber auch nicht feststellbarer Ausnahmetatbestand nicht als gegeben angenommen werden. Allerdings tragen die Beteiligten am Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Darlegungs- und subjektive Beweisführungslast. Nach § 26 FamFG hat das Nachlassgericht die erforderlichen Ermittlungen zu tätigen, den Tatsachenstoff so zu sammeln und die in Betracht kommenden Beweise zu erheben. Die **Sachaufklärung** durch das Gericht ist hier eine der grundlegenden Verfahrensmaximen. Sie wird auch nicht etwa dadurch obsolet, dass den Beteiligten unter Umständen die Pflicht obliegt, bestimmte Urkunden oder sonstigen Nachweise beizubringen. Im Hinblick auf eine möglicherweise vorliegende Testierunfähigkeit besteht eine Ermittlungspflicht des Nachlassgerichts nur in denjenigen Fällen, in denen durch die Beteiligten psychische Defekte, Krankheiten im Sinne des § 2229 Abs. 4 BGB und sonstige auffällige **Verhaltensweisen des Testierenden dargelegt** werden mit der Behauptung, dass der Testierende aufgrund der geschilderten Symptome nicht in der Lage gewesen sei, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Art und Umfang der Ermittlungen des Nachlassgerichts richten sich stets – auch – nach dem diesbezüglichen Vorbringen der Beteiligten.

Im Rahmen eines **Zivilprozesses über das Erbrecht** hat derjenige, der die mangelnde **Testierfähigkeit** des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes behauptet, diese auch zu beweisen. In der forensischen Praxis treten bei der Beweisaufnahme im Hinblick auf eine mögliche Testierunfähigkeit des Erblassers hier immer wieder Probleme auf, wenn es um die Entbindung von der Schweigepflicht des den Erblasser behandelnden Arztes geht.

Da in jedem Fall der Erblasser eine solche Entbindung nur zu Lebzeiten vornehmen kann, empfiehlt es sich, eine solche Entbindung bereits in die letztwillige Verfügung aufzunehmen.

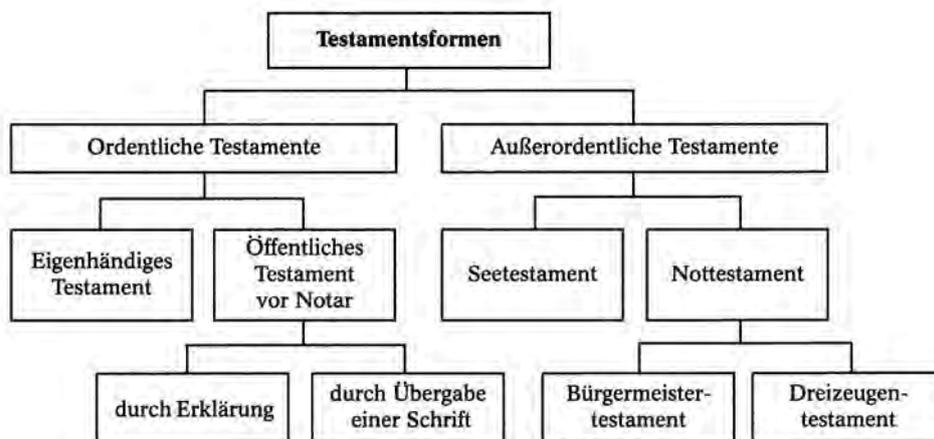
Die **Feststellungen des Notars** über Geschäfts- bzw. Testierfähigkeit, die gemäß § 28 BeurkG in die Urkunden aufgenommen werden sollen, erbringen zwar nicht den Beweis für die Geschäfts- bzw. Testierfähigkeit im Sinne der §§ 415 ff. ZPO, sind aber sowohl im streitigen als auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Rahmen des § 286 ZPO bzw. § 29 FamFG vom Gericht zu würdigen.

Verletzung rechtlichen Gehörs

Streiten die Parteien eines Rechtsstreits darum, wer von ihnen (testamentarischer) Erbe geworden ist, und geht das Tatsachengericht nicht auf die von der darlegungs- und beweisbelasteten Partei aufgeworfene Frage der Testier(un)fähigkeit des Erblassers nicht ein, liegt darin eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG (BGH ZEV 2010, 364).

b. Testamentsarten

Die **Möglichkeiten der Errichtung von Testamenten** sind zum Zwecke der Sicherung der Urheberchaft und des Inhaltes eines Testaments (Beweisfunktion) **streng formalisiert**. Die strengen Formvorschriften haben auch eine **Warnfunktion**. Sie sollen dem Testierenden die weit reichenden Rechtsfolgen einer letztwilligen Verfügung deutlich vor Augen führen.



aa. Das öffentliche - notariell beurkundete - Testament (§ 2232 BGB)

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet demnach **zwei Arten** des öffentlichen Testaments:

- das mündlich oder in anderer Weise gegenüber dem Notar erklärte
- und das durch Überreichen einer offenen oder verschlossenen Schrift an den Notar errichtete Testament (§§ 2231 Nr. 1, 2232 Satz 1 BGB).

Beide Testamentsarten unterscheiden sich im Hinblick auf den Inhalt des beurkundeten Textes grundlegend. Beim mündlich oder in anderer Weise dem Notar gegenüber erklärten öffentlichen Testament wird der vom Erblasser erklärte letzte Wille beurkundet, beim



Fachseminare
von Fürstenberg

Vorsprung durch Kompetenz.

Kompaktlehrgang

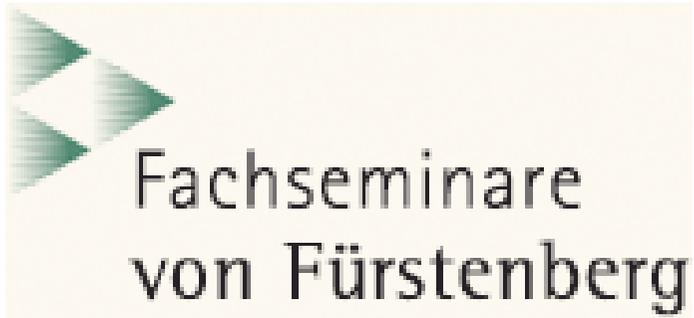
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Unterrichtseinheit AGT 2

Eberhard Rott

Fachanwalt für Steuerrecht & Fachanwalt für Erbrecht

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und
Vermögenssorge e.V., Bonn (AGT)



Kompaktlehrgang Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Eberhard Rott

Rechtsanwalt in Bonn
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V., Bonn (AGT)

HÜMMERICH *legal*

Rechtsanwälte in Partnerschaft

www.huemmerich-legal.de



- **Die TV in der öffentlichen Wahrnehmung,**
- **Die TV in Zahlen,**
- **Hauptanwendungsfelder der TV:**
 - **TV + Unternehmensnachfolge,**
 - **TV + Estate Planning,**
 - **TV + private Vermögen.**



- **Reglementierungen für die Tätigkeit des geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckers**
 - **Rechtsberatungsgesetz (bis 30.06.2008):**
 - Die Entwicklung der Rechtsprechung,
 - **Rechtsdienstleistungsgesetz (seit 01.07.2008),**
 - **Berufsständische Regelungen.**



• Grundlagenwissen:

- die Rechtsnatur des Amtes,
- die grundsätzlichen Befugnisse des Testamentsvollstreckers,
- in 5 Schritten zur idealen TV-Anordnung:
 - Gestaltungsalternativen prüfen,
 - wirksame letztwillige Verfügung errichten,
 - die richtige Person zum TV ernennen,
 - die 10 wichtigsten Inhalte der TV-Anordnung,
 - dem TV durch ergänzende Regelungen die Arbeit erleichtern.



- **Grundlagenwissen:**
 - die verschiedenen Arten der Testamentsvollstreckung,
 - Grundlagen der Haftung,
 - Grundlagen der Vergütung,
 - die Versteuerung der Vergütung.



- **Die Auseinandersetzung der Erben-
gemeinschaft durch den Testaments-
vollstrecker,**
- **Schnittstellen zum Pflichtteilsrecht,**
- **Klausur!**

- **Hauptanwendungsfelder:**
 - TV + Unternehmensnachfolge,
 - TV + Estate Planning,
 - TV + private Vermögen.

TV + Unternehmensnachfolge in Deutschland

- **Spezifische Probleme der mittelständischen (Familien-) Unternehmen**
 - sehr individuelle Eigner- und Führungsstruktur,
 - sehr enge familiäre Verflechtungen in der Unternehmerfamilie,
 - i.d.R. keine klare Trennung zwischen unternehmerischem und privatem Vermögen,
 - „terra incognita“ in Politik, Wissenschaft und Statistik (IfM-Studie, Bonn, April 2007),
 - gleichwohl enorme gesamtwirtschaftliche Bedeutung,
 - » 95,1 % (= ca. 3,0 Mio.) aller deutschen Unternehmen,
 - » 57,3 % (= 13,4 Mio.) aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse,
 - » 41,5 % (= 1,9 Bill. €) aller Unternehmensumsätze (nach IfM Bonn, Studie, April 2007 S. 24),
 - **ca. 71.000 Unternehmensnachfolgen p.a. müssen gelöst werden**
(Quelle: IfM Bonn, Statistik zur UNF – 19.10.2007).
-

Keine Unternehmensnachfolge ohne TV!

- **Lebzeitige Übertragung scheidert häufig, denn**
 - emotionale Gründe behindern die Beschäftigung mit der eigenen Nachfolge,
 - die Nachfolge wird nicht rechtzeitig angegangen (min. 5 Jahre),
 - Nachfolgeplanung ist kein Unternehmensziel, kein Business-Plan,
 - Unternehmer geht die Frage finanziell und von der Beraterwahl her nur halbherzig an,
 - Unternehmerrinder wollen durchaus selbst Unternehmer werden – nur nicht in der Firma der Eltern (enable, Magazin für Unternehmer, FTD 2012, 35),
 - Unternehmer verstirbt vor Abschluss der lebzeitigen Übertragung (Flick/Hannes, Auch Unternehmer können sterben, FAZ 24.04.2012),
- **Folge:**
 - **„Passgenau“** (nicht bloß rechtssicher) gestaltete Testamentsvollstreckung durch **„Profi“** gehört zwingend in das System einer geordneten Unternehmensnachfolge.

Reglementierungen des geschäftsmäßigen TV (1)

- Art. 1, § 1 RBerG (bis 30.06.2008):
 - Abs. 1 S. 1: *„Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (...) darf geschäftsmäßig (...) nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist.“*
 - Abs. 2 S. 1: *„Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung sowie genügende Sachkunde besitzt und ein Bedürfnis für die Erlaubnis besteht.“*

Reglementierungen des geschäftsmäßigen TV (2)

- **Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Rechtsberatungsgesetzes**
 - OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.05.1993
 - TV ist erlaubnispflichtige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (Kreditinstitute)
 - OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.05.2000
 - Ebenso: Übernahme von TV durch Steuerberater
 - OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.07.2001
 - Verwaltungs-TV kann als Nebentätigkeit nach Art. 1 § 5 Nr. 3 RBERG privilegiert sein (Kreditinstitut)
 - BGH, Urt. v. 11.11.2004 (FamRZ 2005, 616-618)
 - Erdbeben?

Reglementierungen des geschäftsmäßigen TV (3)

- Aus der Begründung des BGH:
 - Die erbrechtlichen Vorschriften des BGB sehen eine besondere Qualifikation für das Amt des Testamentsvollstreckers nicht vor.
 - Der Erblasser wählt den TV häufig **nicht wegen besonderer rechtlicher**, sondern anderer, insbesondere wirtschaftlicher **Kenntnisse** oder aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses aus.
 - Wird die Beurteilung rechtlicher Fragen im Rahmen einer TV erforderlich, kann und **muss der TV Rechtsrat einholen**.
 - Ein Verbot der geschäftsmäßigen TV ohne Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetzes ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht gerechtfertigt.

- Seit 01.07.2008: Rechtsdienstleistungsgesetz:
 - § 5 RDG (unverändert seit Entwurfsstand 11.04.2005):
 - (1) Im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen oder gesetzlich geregelten Tätigkeit sind alle Rechtsdienstleistungen erlaubt, die eine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gehörige Nebenleistung darstellen.*
 - (2) Stets als erlaubte **Nebenleistungen** gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:*
 - 1. Testamentsvollstreckung; (...)*

Reglementierungen des geschäftsmäßigen TV (5)

- **De facto:**
- **völlige Freigabe geschäftsmäßiger Testamentsvollstreckung durch jedermann;**
- **Vielzahl miteinander konkurrierender Dienstleister (Kreditinstitute, Vermögensverwalter, Erbenermittler, Insolvenzberater, Versicherungsmakler, Bestattungsunternehmer, ausländische „Testamentsvollstreckungsgesellschaften“ u.v.m.);**
- **Keine Versicherungspflicht;**
- **Kein Qualitätsnachweis;**
- **Keine ehrengerichtlichen Sanktionsmechanismen.**



Fachseminare
von Fürstenberg

Vorsprung durch Kompetenz.

Kompaktlehrgang

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Unterrichtseinheit AGT 2

Thomas Littig, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht

Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft durch den Testamentsvollstrecker

Pflichtteilsrecht

RA Thomas Littig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht

A. Besonderheiten bei der Vererblichkeit des Nachlasses	3
B. Entstehung der Erbengemeinschaft	7
1. Erbrecht des Ehepartners	7
2. Höhe der Erbquote des Ehepartners bei Gütertrennung	14
3. Das Verwandtenerbrecht	14
C. Die Verwaltung der Erbengemeinschaft	20
1. Verwaltung des Nachlasses	20
2. Verwaltungsmaßnahme	20
3. Das Innenverhältnis der Verwaltung	21
4. Die Verwaltung im Außenverhältnis	23
5. Verfügungen über Nachlassgegenstände (§ 2040 BGB)	24
D. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft	25
1. Die Teilungsanordnung	25
2. Unterscheidung zwischen Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis	28
3. Die überquotale Teilungsanordnung	30
4. Das Übernahmerecht	32
5. Das Teilungsverbot	34
E. Die Ausgleichung von Vorempfängen bei der Erbteilung	37
1. Allgemeines zur Ausgleichung	37
2. Wirkung der Ausgleichung	38
3. Die an der Ausgleichung Beteiligten	39
4. Die Anwendbarkeit der Ausgleichungsvorschriften	40
5. Die ausgleichspflichtigen Vorempfänge nach den §§ 2050 ff.	41
6. Die Ausgleichung bei gesetzlicher Erbfolge nach § 2055 BGB	55

7. Die Ausgleichung bei Anwachsung nach §§ 1935, 2095 BGB.....	61
8. Berechnung der Ausgleichung bei testamentarischer Erbfolge.....	62
F. Pflichtteilsrechtliche Probleme	63
1. Der Verlust des Pflichtteils durch Ausschlagung	63
2. Der Verlust des Pflichtteils bei vergessener Ausschlagung	63
3. Die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs	68
4. Die Berechnung des ordentlichen Pflichtteilsanspruchs	73
5. Die Berechnung des Pflichtteilsrestanspruchs nach § 2305 BGB	75
6. Die Berechnung des Ausgleichungspflichtteils nach §§ 2050, 2316 BGB	76
7. Die Berechnung des Anrechnungspflichtteilsanspruchs nach § 2315 BGB ..	80
8. Die Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs (§ 2325 BGB)	83
9. Geltendmachung des Pflichtteils bei bestehender Testamentsvollstreckung ..	94



Fachseminare
von Fürstenberg

Vorsprung durch Kompetenz.

Kompaktlehrgang

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

Unterrichtseinheit AGT 2

Schaubilder

Thomas Littig, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht

Testamentsvollstreckung Erbengemeinschaft Pflichtteilsrecht

*RA Thomas Littig
Fachanwalt für Erbrecht
Berliner Platz 10
97080 Würzburg*

Übersicht

1. Entstehung der Erbengemeinschaft
2. Besonderheiten bei der Vererblichkeit einzelner Nachlassgegenstände
3. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft unter Berücksichtigung der Ausgleichung
4. Testamentsvollstreckung und Pflichtteilsrecht

Erbquote des Ehepartners (erbrechtliche Lösung)

Erbanteil des Ehegatten beim Güterstand der	Anzahl der noch lebenden Kinder (Stämme)			Keine Erben erster Ordnung vorhanden, aber Erben zweiter Ordnung bzw. Großeltern vorhanden; beachte § 1931 Abs. 1 Satz 2 BGB, falls ein Großelternteil vorverstorben ist	Keine Erben erster und zweiter Ordnung vorhanden, Großeltern bereits verstorben
	1	2	>2		
- Zugewinnngemeinschaft	1/2	1/2	1/2	3/4	1/1
- Gütertrennung	1/2	1/3	1/4	1/2	1/1
- Gütergemeinschaft	1/4	1/4	1/4	1/2	1/1

Besonderheiten beim Vermögen

- Apotheken:
 - » § 13 Abs.1 ApG Recht des Erben 12 Monate zu verpachten
 - » § 9 Abs.1 Satz 2 ApG erbberechtigte Kinder können verpachten bis das jüngste Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat
 - » § 9 Abs.1 Satz 3 ApG kann der überlebende Ehepartner bis zu einer eventuellen Wiederverheiratung verpachten
 - » Achtung: Erfüllt ein Miterbe nicht die Voraussetzung Satz 2 oder 3, dann entfällt Recht zur Verpachtung (bspw. wenn Enkel erbt)
- Arztpraxis:
 - » Problem: § 101 Abs. 1 Satz 2 SGB V Zulassungssperre – Arztpraxis muss einem zugewiesen werden.
- Verschwiegenheits-/Unterlassungsansprüche:
 - » Problem: Ärztliche Schweigepflicht. Nach h.M. besteht mutmaßlicher Wille zur Feststellung der Testierfähigkeit.



Fachseminare
von Fürstenberg

Vorsprung durch Kompetenz.

Kompaktlehrgang

Zertifizierter Tetsamentsvollstrecker (AGT)

Unterrichtseinheit AGT 3

Schaubilder Teil 1

Thomas Littig, Rechtsanwalt

Die praktische Durchführung einer Testamentsvollstreckung Praxisfall

RA Thomas Littig

Fachanwalt für Erbrecht

Berliner Platz 10

97080 Würzburg

Die ersten Schritte

- (Ander-) Konto für Nachlassvermögen einrichten
- Ggf. Bestattung einleiten
- Postnachsendauftrag
- Sicherung und Ermittlung des Nachlasses



Fachseminare
von Fürstenberg

Vorsprung durch Kompetenz.

Kompaktlehrgang

Zertifizierter Tetsamentsvollstrecker (AGT)

Unterrichtseinheit AGT 3

Schaubilder Teil 2

Thomas Littig, Rechtsanwalt

Sonderprobleme der Testamentsvollstreckung

RA Thomas Littig

Fachanwalt für Erbrecht

Berliner Platz 10

97080 Würzburg

Internationale Testamentsvollstreckung

Internationales Erbrecht- Vorgehensweise

- (1) zunächst ist das **anwendbare Recht** zu ermitteln;
- (2) dann ist dieses auf den konkreten Fall anzuwenden, wobei auch die **Formvorschriften** zu beachten sind;
- (3) gegebenenfalls sind dann noch **Verfahrensfragen** (Zuständigkeit, Erbschein) zu klären.

Bestimmung des anwendbaren Erbrechts

- Welches Recht auf einen Erbfall anzuwenden ist, bestimmt sich nach den Regeln des Internationalen Privatrechts (IPR). Es gilt zunächst die **Kollisionsnormen** aufzufinden, die den Weg in die einschlägige Rechtsordnung weisen.
- Die wichtigsten Rechtsgrundlagen bilden dabei Staatsverträge, und die Art. 3 ff. EGBGB, insbesondere die Art. 25, 26 EGBGB.

Bestimmung des anwendbaren Erbrechts

- **Staatsvertragliche Regelungen** gehen nationalen Rechtsvorschriften vor, **Art. 3 Abs. 2 EGBGB**.
- Praktisch bedeutsam ist z. B. das Haager Testamentsabkommen.
- Bei der Prüfung des auf einen Sachverhalt anwendbaren Rechts muss zunächst auf etwaige zweiseitige (bilaterale) oder mehrseitige (multilaterale) Staatsverträge geblickt werden.

Bestimmung des anwendbaren Erbrechts

- Wichtige bilaterale Abkommen auf dem Gebiete des Erbrechts enthalten
- das deutsch-iranische Niederlassungsabkommen vom 17. 2. 1929,
- der deutsch-türkische Konsularvertrag vom 28. 5. 1929 und
- der deutsch-sowjetische Konsularvertrag vom 25. 4. 1958.

Internationales Erbrecht

- **Beispiel:** Deutscher lebt in Rom, verstirbt in Paris: Deutsches Erbrecht
Problem: Nachlassspaltung durch Rückverweisung o.ä.
- **Beispiel:** Brite verstirbt in München (Wohnort) Geld in D, Immobilie in GB
englisches Recht für Immobilie, Geld etc.
deutsches Recht

Internationale Testamentsvollstreckung

- Was ist, wenn uns das IPR ins Ausland führt?
- Kann ich als TV dort tätig werden?
- Zusammenfassung: Zulässigkeit der Ernennung oder Zulässigkeit der Testamentsvollstreckung etc. sind erbrechtliche Fragen. Die Antworten richten sich somit nach dem jeweiligen Erbstatut.
- Die formellen Fragen richten sich hingegen nach dem Formstatut

Testamentsvollstreckung im Unternehmensbereich

TV und Unternehmen

- Haftungsgrundsätze des Handelsrecht mit dem des Erbrechtes unvereinbar
- Vorrang Handelsrecht vor Erbrecht, (Art. 2 EGHGB)
- TV darf kein Handelsgeschäft führen
- Verwaltende direkte TV an der Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters unzulässig
- Ausnahme: reine Abwicklungsvollstreckung